

Kreistagsdrucksache Nr. 012/23

AZ. GB2/A21

Anlage:

Tagesordnungspunkt

Förderung der Kindertagespflege

Zur Beratung im

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) Vorberatung am 08.02.2023

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 29.03.2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag befürwortet die Anhebung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege rückwirkend ab 01.01.2023 um 1,00 € je Kind und Betreuungsstunde mit einem jährlichen Nettoaufwand für den Landkreis von ca. 798.000 €.
2. Die dafür im THH2 bei Produktgruppe 3650 erforderlichen Mehraufwendungen von 860.000 € werden überplanmäßig bewilligt.

Sachverhalt:

In der Kreistagssitzung vom 14.11.2018 wurde auf Basis der KT-Vorlage 117/18 („Zukünftige Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Tübingen“) beschlossen, dass der Landkreis Tübingen die laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege über das gesamte Altersspektrum (U3 und Ü3)¹ auf 6,50 €/ pro Kind/Stunde erhöht.

Weiterhin wurde beschlossen, für Betreuungszeiten vor 7:00 Uhr morgens und nach 18:00 Uhr abends sowie für Betreuungsleistungen für Kinder mit einem zusätzlichen Bedarf an Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII einen Zuschlag in Höhe von 2,00 € pro Betreuungsstunde zu gewähren.

Mit gemeinsamem Rundschreiben vom 12.12.2022 des Landkreistags, des Städtetags und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) wurde mitgeteilt, dass die Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ab 01.01.2023 angepasst werden sollen. Es sei geplant, die laufenden Geldleistungen mit einer Laufzeit von drei Jahren um 1,00 € zu erhöhen. Diese Anpassung stehe unter dem Vorbehalt einer 50-prozentigen Landesbeteiligung ausschließlich bei Kindern über 3 Jahren in Höhe von weiteren 0,50 €/pro Betreuungsstunde. Der Beschluss selbst wurde am 21.12.2022 gefasst.

Die Erhöhung des Betreuungsentgeltes wird von der Verwaltung insbesondere im Hinblick auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten als notwendig und unabweisbar befürwortet, um den Vorgaben des § 23 ff. SGB VIII zu entsprechen, welcher die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung durch die Tagespflegeperson vorsieht. Die laufende Geldleistung umfasst

¹ U3 = unter 3 Jahre, Ü3 = über 3 Jahre

daneben noch die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung, zu einer Krankenversicherung und zu einer Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

Angemessene Konditionen für die Tagespflegepersonen tragen wesentlich dazu bei, den aktuellen Bestand an Tagespflegeverhältnissen zu sichern. Durch den demographischen Wandel steht der Landkreis Tübingen hier zudem vor einer großen Herausforderung, da zahlreiche Tagespflegepersonen in den kommenden Jahren ihre Tätigkeit beenden werden. Zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs der Erziehungsberechtigten auf Förderung Ihrer Kinder unter 3 Jahren ist das Angebot der Kindertagespflege neben dem Angebot der Kindertageseinrichtungen unverzichtbar. Für Kinder über 3 Jahren und im Schulalter ist es ein wertvolles Ergänzungsangebot.

Auswirkungen der Erhöhung der Geldleistung auf das Haushaltsjahr 2023

Die Erhöhung der Geldleistungen um jeweils 1,00 € pro Betreuungsstunde erhöhen die jährlichen Ausgaben des Landratsamtes vom bisher für 2023 geplanten HH-Ansatz von 6.625.000 € um 730.000 € auf 7.355.000 €. Zusätzlich erhöhen sich die Ausgaben im Bereich der hälftigen Erstattung der Sozialversicherungsaufwendungen. Diese bemessen sich an der Höhe der laufenden Geldleistungen. Demzufolge ist hier von einer Steigerung von etwa 130.000 € auszugehen, so dass sich der HH-Ansatz auf insgesamt 7.485.000 € erhöht.

Ausgangsbasis der Berechnung sind die im Jahr 2022 geleisteten Betreuungsstunden in der Kindertagespflege unter 3 Jahren (Ü3) und über drei Jahren (Ü3). Multipliziert mit 1 € pro Stunde ergibt sich ein Betrag in Höhe von ca. 730.000 €, zuzüglich 18% anteilige Kranken-, Pflegeversicherungs- und Altersvorsorgeaufwendungen, also ca. 130.000 €, ergibt einen jährlichen Mehraufwand von insgesamt 860.000 €.

Durch die Mitfinanzierung des Landes in Höhe von weiteren 50 Cent pro Betreuungsstunde/ je Kind über 3 Jahren von ca. 62.000 € verbleibt beim Landkreis so ein jährlicher Mehraufwand von netto ca. 798.000 €.

Jahr	Ausgaben an den Tageselternverein	Ausgaben/ Zuschüsse zur Tagespflege an die Familien	Ausgaben gesamt	Zuweisungen für die Tagespflege nach § 29c FAG	Zuschuss Land zur Erhöhung lfd. Geldleistung (nur Ü3 Jahre)
2019	733.316 €	4.624.010 €	5.357.326 €	2.442.375 €	73.830 €
2020	745.507 €	4.511.229 €	5.256.736 €	2.579.071 €	64.975 €
2021	780.851 €	4.909.236 €	5.690.087 €	2.911.515 €	61.617 €
2022	851.088 €	5.247.558 €	6.098.646 €	3.047.949 €	61.019 €
Plan 2023	946.143 €	5.678.857 € (neu 6.538.857 €)	6.625.000 € (neu 7.485.000 €)	2.960.000 €	62.000 € (neu 124.000 €)

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anhebung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege um 1,00 € je Kind und Betreuungsstunde begründen einen jährlichen Nettomehraufwand für den Landkreis in Höhe von ca. 798.000 €, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Jährliche Mehrausgaben im Haushaltsplan 2023, THH2, PG 3650, Produktbereich 36.50.02 im Umfang von ca. 860.000 €
- sowie gegenüberstehend jährliche Mehreinnahmen vom Land im Umfang von ca. 62.000 €.

Diese Beträge sind im Planansatz des HH-Plans für 2023 nicht enthalten. Auch wenn der Mehraufwand selbst zeitlich noch nicht unmittelbar zu einer Überplanmäßigkeit führt, ist aber zum jetzigen Zeitpunkt zu vermuten, dass die Haushaltsansätze aufgrund der planmäßigen Bewirtschaftung der von Anfang an vorgesehenen Maßnahmen absehbar nicht ausreichen werden. Die Aufwendungen sind zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur in der Kindertagespflege unabweisbar, eine erhebliche Erhöhung des im Haushalt 2023 geplanten Fehlbetrags ist dadurch nicht zu erwarten. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendungen nach § 84 Abs. 1 GemO i.V.m. § 48 LKrO sind damit erfüllt.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 250.000 € im Einzelfall liegt nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 Ziff. 5 der Hauptsatzung beim Kreistag.